BILDUNG · FREIHEIT · ZUKUNFT

Konzer - Doktor - Bürgerstiftung

KONZ schlägt Brücken

Satzung

In der Fassung vom 17. September 2014

Präambel

Die Konzer – Doktor - Bürgerstiftung Konz ist Ausdruck des privaten Engagements von Bürgern und Unternehmen, die das Zusammenleben in ihrer Nachbarschaft, der Stadt und der Region Konz fördern möchten. Mit der Bürgerstiftung werden die Bürger der Region Konz dazu angeregt, mehr Mitverantwortung für die Gestaltung ihres Gemeinwesens zu übernehmen. Es geht um die Stärkung der Eigeninitiative und des Gemeinsinns der Bürger. Mit den von ihr geförderten und angeregten Vorhaben will die Konzer-Doktor-Bürgerstiftung Ausbildung und Bildung sowie soziale Kompetenzen vor allem junger Mitbürger fördern, Einsamkeit und Isoliertheit Einzelner überwinden, die gegenseitige Achtung und die Anerkennung des Andersseins weiterentwickeln, Kreativität anregen, künstlerische Leistungen unterstützen, Verständnis und Akzeptanz des freiheitlichen Rechtsstaats und das Bewusstsein für politische Verantwortung der Bürger vertiefen.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen „Konzer-Doktor–Bürgerstiftung". Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Konz.

§ 2 Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung, Bildung, Ausbildung und Integration junger Menschen aus Stadt und Verbandsgemeinde Konz.

   Die Stiftung verfolgt ihre Ziele im Interesse junger Menschen insbesondere durch:
   a) alle Maßnahmen zur Unterstützung von Bildung, Ausbildung, Betreuung und Integration,
   b) Unterbringung, Erholung, kulturelle, sportliche oder sonstige Betätigung
   c) die Unterstützung und Erhaltung von Einrichtungen,
   d) Förderung aller Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung,
   e) Durchführung und Förderung von Wettbewerben im Bereich Bildung, Kultur, Kunst, Literatur und Musik,
   f) die Förderung des Verständnisses und der Akzeptanz des freiheitlichen Rechtsstaats und des Bewusstseins für politische und gesellschaftliche Verantwortung,
   g) Begegnungen im In- und Ausland, insbesondere mit den europäischen Partnerstädten,

2. Weitere Ziele der Stiftung sind die Förderung von Projekten zur Stärkung sozialer Kompetenzen:

a) Betreuung von älteren und behinderten Menschen;
b) Kultur, Kunst und Denkmalpflege;
c) Umwelt, Naturschutz und Landschaftspflege;
d) Traditionelles Brauchtum und Heimatpflege.

3. Die Förderung kann durch ideelle, sachliche und finanzielle Unterstützung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des Öffentlichen Rechts gemäß Abgabenordnung (AO) erfolgen.
4. Die Förderung soll Menschen und Einrichtungen in der Stadt und Verbandsgemeinde Konz zugute kommen. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht. Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
5. Die Stiftung verwirklicht den in § 2 genannten Zweck auch durch die Verbreitung der Idee der „Bürgerstiftung in Deutschland" und die Weitergabe ihrer Erfahrungen.
6. Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
7. Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben der Stadt Konz sowie übergeordneter Staatsgliederungen gehören.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.
3. Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§4 Stiftungsvermögen, Verwendung der Mittel

1. Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Grundstockvermögen nach Maßgabe des Stiftungsgeschäfts sowie aus sonstigen Zuwendungen (Zustiftungen und Spenden) und Erträgen. Zustiftungen wachsen dem Grundstockvermögen zu. Das gleiche gilt für Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund eines Aufrufs, wenn aus diesem ersichtlich ist, dass Beträge zur Aufstockung des Grundstockvermögens erbeten werden.
   Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.
   Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung.
   Die Stiftung ist nicht verpflichtet, Zuwendungen anzunehmen.
2. Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Es ist sicher und ertragsbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig.

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Grundstockvermögens sowie aus den sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

3. Zustifter für die Konzer-Doktor-Bürgerstiftung kann jeder werden, der zum Grundstockvermögen beiträgt und Zweck und Aufgaben der Stiftung gem. § 2 unterstützt. Der Mindestbetrag für Zustiftungen wird vom Stiftungsrat bestimmt.
4. Das Stiftungsvermögen ist vom Vermögen Dritter getrennt zu halten.
5. Die Verwendung von Zuwendungen, die keine Zustiftungen darstellen (z. B. Spenden), orientiert sich an dem vom Spender bestimmten Zweck. Ist dieser nicht bestimmt, so ist der Vorstand berechtigt, die Zuwendung nach eigenem Ermessen für satzungsgemäße Ausgaben zu verwenden.
6. Zur Erhaltung der Leistungskraft kann die Stiftung ihre Mittel einer freien Rücklage in der steuerrechtlich zulässigen Höhe zuführen. Diese Rücklagen dürfen frühestens im Jahr nach ihrer Bildung in das Stiftungsvermögen überführt werden. Die Stiftung ist berechtigt, im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen zweckgebundene Rücklagen zu bilden, wenn dies erforderlich ist.
7. Empfänger von Stiftungsmitteln müssen dem Vorstand einen Verwendungsnachweis vorlegen.
8. Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln aufgrund dieser Satzung besteht nicht.
9. Die Stiftung kann die Treuhandschaft für unselbständige (nicht rechtsfähige) Stiftungen, deren Zwecke mit dem Stiftungszweck nach § 2 vereinbar sind, gegen Erstattung der Kosten für die Verwaltung und für die Rechnungslegung übernehmen. Das Vermögen der Treuhandstiftungen soll einen vom Stiftungsrat bestimmten Mindestbetrag nicht unterschreiten.

§ 4 Stiftungsorgane

1. Organe der Stiftung sind:
   a) der Stiftungsrat und
   b) der Vorstand.

2. Die Haftung der Mitglieder der Stiftungsorgane wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 5 Stiftungsrat

1. a) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern, die für eine Amtszeit von sechs Jahren berufen werden.
   b) Der jeweils amtierende Bürgermeister der Verbandsgemeinde Konz ist geborenes Mitglied des Stiftungsrates (keine Wahl).
   c) Um eine Kontinuität zu gewährleisten, beträgt die Amtszeit für zwei Mitglieder des ersten Stiftungsrates lediglich 3 Jahre, danach ebenfalls sechs Jahre bei Wiederwahl. Die jeweiligen Mitglieder werden durch Losentscheid vom Stiftungsrat ermittelt. Das Ergebnis ist zu protokollieren.

2. a) Die ersten fünf Mitglieder des Stiftungsrates, darunter der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Konz, werden von den Stiftern im Stiftungsgeschäft berufen.
   b) Weitere Stiftungsratsmitglieder und Nachfolger turnusmäßig ausgeschiedener Stiftungsratsmitglieder werden vom Stiftungsrat für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Stiftungsratsmitgliedes wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit des Vorgängers berufen.
   Wiederwahl ist zulässig.
   c) Die Wahl bedarf der 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates.

3. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

4. Ein Mitglied des Stiftungsrates kann nicht Vorstandsmitglied sein.

5. Die Mitglieder des Stiftungsrates führen ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen/Aufwendungen.

6. Mit dem Erreichen des 75. Lebensjahres scheidet ein Mitglied aus dem Stiftungsrat aus.

7. Im Falle der Auflösung der Personalunion von Verbands- und Stadt-Bürgermeister ist der jeweilige Stadtbürgermeister gleichfalls geborenes Mitglied des Stiftungsrates. Gleichzeitig erhöht sich dann die Zahl der Mitglieder des Stiftungsrates von sieben auf höchstens neun Mitglieder, sowie seine Mindestzahl von drei auf fünf Mitglieder.

§ 6 Aufgaben des Stiftungsrats

1. Der Stiftungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands und die Einhaltung des Stiftungszwecks.

2. Der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat unterliegen insbesondere:
   a) Berufung, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
   b) Wahlen von Stiftungsratsmitgliedern,
   c) Bestimmung des Mindestbetrages für Zustiftungen,
   d) Empfehlungen an den Vorstand über die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel,
   e) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans,
   f) Feststellung der vom Vorstand erstellten Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
   g) Änderungen dieser Satzung, die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und ihre Aufhebung.

3. Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern.

§ 7 Geschäftsgang des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, mit Ausnahme der Stiftungsauflösung oder einer Satzungsänderung.
2. a) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu einer Sitzung einberufen oder schriftlich zur Abstimmung innerhalb einer bestimmten angemessenen Frist aufgefordert.
   b) Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Stiftungsrates oder der Vorstand dies verlangt.
   c) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet.
   d) Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden.
3. Der Stiftungsrat ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. An einer schriftlichen Abstimmung muss sich mindestens die Hälfte der Stiftungsratsmitglieder beteiligen. Die Mitglieder des Stiftungsrats sind berechtigt, sich bei Sitzungen durch ein anderes Mitglied des Stiftungsrats vertreten zu lassen. Vertretene Mitglieder werden als anwesend gezählt, jedoch müssen mindestens drei Mitglieder persönlich anwesend sein. Zur Teilnahme an Beschlüssen haben Vertreter eine schriftliche Vollmacht vorzuweisen. Beschlüsse des Stiftungsrats werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
4. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters (§8 Ziff. 2 c).
5. Über die Sitzungen des Stiftungsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.
6. Die Erarbeitung von Vorlagen für den Stiftungsrat, die Vorbereitung der Sitzungen, die Fertigung der Niederschriften und der Vollzug von Beschlüssen des Stiftungsrates obliegen dem Vorstand. Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern. Die ersten Mitglieder des Vorstands sind im Stiftungsgeschäft bestellt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

2. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Stiftungsrat berufen und können – aus wichtigem Grund - jederzeit abberufen werden. Für die Berufung und für die Abberufung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich.
3. Die Amtszeit des Vorstands beträgt fünf Jahre. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit des Vorgängers berufen. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Berufung des neuen Vor-

stands im Amt. Wiederberufung ist zulässig. Mit dem Erreichen des 75. Lebensjahres scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus.

4. Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung. Er hat dabei den Stiftungszweck so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen.
5. Ein Mitglied des Vorstands kann nicht Mitglied des Stiftungsrates sein.
6. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Gremien einrichten, z.B. Arbeitsgruppen, Ausschüsse, Beiräte.
7. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch sechsmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich zu Sitzungen eingeladen oder schriftlich zur Abstimmung innerhalb einer Frist von einer Woche aufgefordert. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstands oder der Stiftungsrat dies verlangen.
8. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet.
9. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden.
10. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters (§9 Ziff.8).
11. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung.
12. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend ist. An einer schriftlichen Abstimmung muss sich mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder beteiligen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
13. Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 10 Geschäftsführung

1. Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind vom Vorstand aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres sind eine Jahresrechnung mit Vermögensübersicht sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu erstellen und nach Feststellung durch den Stiftungsrat der Stiftungsbehörde innerhalb von 9 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres zuzuleiten.
   Über die als Sondervermögen geführten unselbständigen (nicht rechtsfähigen) Stiftungen ist gesondert Buch zu führen. Sie sind getrennt vom Stiftungsvermögen zu halten.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres ist ein Haushaltsplan zu erstellen und dem Stiftungsrat zuzuleiten.
4. Der Vorstand kann zur Erledigung seiner Aufgaben Hilfskräfte heranziehen und einen oder mehrere Geschäftsführer, die nicht Mitglied des Vorstands sein müssen, bestellen. Ihnen kann, soweit die Mittel der Stiftung dies zulassen, eine angemessene Vergütung oder Aufwandsentschädigung gewährt werden.
5. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch zwei seiner Mitglieder, von denen eines der Vorsitzende oder der Stellvertreter sein muss.
   Einzelnen Mitgliedern kann in Einzelfällen eine Einzelvertretungsbefugnis und die Befreiung von den Beschränkungen des §181 BGB durch den Stiftungsrat erteilt werden.

§ 11 Kuratorium

1. Der Vorstand kann zu seiner beratenden Unterstützung ein Kuratorium begründen.
2. Der Vorstand kann Stifter/innen sowie Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um die Stiftung verdient gemacht und sofern sie das 65. Lebensjahr vollendet haben, zu Ehrenstiftern/innen auf Lebenszeit ernennen sowie diese Ernennung aus wichtigem Grund aberkennen. Vor der Aberkennung hat der Betroffene Anspruch auf Gehör. Ehrenstifter/innen sind geborene Mitglieder des Kuratoriums. Weder die Mitgliedschaft noch die Bezeichnung sind übertragbar, noch gehen sie mit dem Tod der Ehrenstifterin/des Ehrenstifters auf ihre/dessen Erben über.
3. Der Vorstand kann Persönlichkeiten, deren Erfahrung und Sachverstand für die Entwicklung der Stiftung von besonderem Interesse sind oder die sich um die Stiftung verdient gemacht haben, zu Mitgliedern in das Kuratorium berufen. Die Berufung erfolgt für 5 Jahre. Eine Wiederberufung ist zulässig.
4. Der Vorstandsvorsitzende kann das Kuratorium oder einzelne Kuratoren auch zu Sitzungen des Vorstands einladen.
5. Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben keinen Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 12 Stifterforum

1. Das Stifterforum besteht aus den Stifterinnen und Stiftern, die bei Stiftungsgründung als natürliche Personen einen Betrag von mindestens 500 € oder als juristische Personen einen Betrag von mindestens 5.000 € gestiftet haben bzw. als Zustifter diese Mindestbeträge nach der Anerkennung der Stiftung als rechtsfähig geleistet haben. Diese Beträge gelten unverändert fort, solange der Stiftungsrat keine anderen Mindestbeträge festgelegt hat.
   Die Zugehörigkeit zum Stifterforum besteht auf Lebenszeit. Sie ist nicht übertragbar noch geht sie mit dem Tode des Stifters auf dessen Erben über.
2. Juristische Personen können dem Stifterforum nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in das Stifterforum bestellen und diesen der Stiftung schriftlich mitteilen. Für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Abs. 1 sinngemäß.
3. Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die dem Stifterforum angehören soll; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Absatz 1 sinngemäß.
4. Das Stifterforum ist bei Bedarf, regelmäßig einmal pro Kalenderjahr durch den Vorstand der Stiftung bei Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Einberufung kann in geeigneter Weise, insbesondere über die örtliche Tagespresse, die Homepage der Stiftung sowie per e-mail erfolgen. Das Stifterforum wird durch ein Vorstandsmitglied, in der Regel durch den Vorsitzenden des Vorstandes, geleitet.
5. Der Vorstand gibt beim Stifterforum Bericht über die Aktivitäten der Stiftung im jeweils laufenden Geschäftsjahr und informiert über die geplanten Projekte.

6. Die Mitglieder des Stifterforums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben keinen Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 13 Änderung der Satzung, Zusammenlegung der Stiftung und Aufhebung

1. Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck nicht berühren, bedürfen eines mit einer 2/3-Mehrheit gefassten Beschlusses sowohl der Mitglieder des Vorstands als auch der Mitglieder des Stiftungsrates.
2. Änderungen oder Erweiterungen des Zwecks, die Aufhebung der Stiftung oder die Zusammen- oder Zulegung der Stiftung mit oder zu einer anderen Stiftung sind nur zulässig, soweit die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr als sinnvoll erscheint. Sie bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder sowohl des Vorstands als auch des Stiftungsrates.
3. Die Beschlüsse nach Maßgabe der Abs. 1 und 2 dürfen die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.
4. Die Beschlüsse nach Maßgabe der Abs. 1 und 2 bedürfen der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde.

§ 14 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 15 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung zu 75 v.H. an die Stadt Konz und zu 25 v.H. an die Verbandsgemeinde Konz oder in diesem Verhältnis den jeweiligen Rechtsnachfolgern dieser Gebietskörperschaften zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden haben.

Konz, den 17.09.2014

Hartmut Schwiering
Vorstandsvorsitzender

Dr. Karl-Heinz Frieden
Vorsitzender des Stiftungsrates